

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 150/14 B

L 3 AS 104/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 1456/11 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Lübeck,
Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. April 2014 - L 3 AS 104/12 - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die inhaltliche Gestaltung der Bescheide des Beklagten über Leistungen nach dem SGB II. Das SG Lübeck hat ihre Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 3.8.2012*). Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Schleswig-Holsteinische LSG zurückgewiesen (*Urteil vom 4.4.2014*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihr am 24.4.2014 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit zwei von ihr selbst verfassten Schreiben vom 21. und 25.4.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

